



Erfolg verbindet

Vereinigung Schweizerischer
Unternehmen in Deutschland

Hirzbodenweg 95
CH-4052 Basel

Telefon +41 (0) 61 375 95 00
Fax +41 (0) 61 375 95 01

info@vsud.ch
www.vsud.ch

Regierungskommission Deutscher Corporate
Governance Kodex
c/o Deutsches Aktieninstitut e. V.
Herr Dr. Manfred Gentz
Vorsitzender
Senkenberganlage 28
D- 60325 Frankfurt am Main

Basel, 8. Dezember 2016

Stellungnahme zu den Vorschlägen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zu Kodexanpassungen und –änderungen für 2017

Sehr geehrter Herr Dr. Gentz

Vielen Dank für die Gelegenheit zu den Vorschlägen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zu den Kodexanpassungen und –änderungen für 2017 Stellung zu nehmen.

Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD) ist der branchenübergreifende Zusammenschluss der in Deutschland investierenden schweizerischen Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jede Kodexänderung oder –anpassung, die zu einer Stärkung des Corporate Governance-Rahmens beiträgt und, die die Transparenz einer guten Unternehmensführung fördert. Der Corporate Governance Kodex ist ein sinnvolles Mittel um eine Corporate Governance im Unternehmen zu entwickeln. Auch bei Fortentwicklung des Corporate Governance Kodex sollte der Kodex weiterhin die notwendige Flexibilität beibehalten um unternehmensspezifische Governance-Lösungen zu ermöglichen. Ferner sollte eine Verrechtlichung vermieden werden.

Gestatten Sie uns einige Anmerkungen zu folgenden Punkten.

1. Gespräche mit Aktionären (Ziffer 2.1.)

Die VSUD ist der Ansicht, dass Anleger ihre Rolle als Aktionäre aktiv und verantwortungsvoll ausüben sollten und begrüsst daher die geplante Änderung im Corporate Governance Kodex. Auch im Rahmen der geplanten Aktionärsrichtlinie der EU sollen Anleger eine grössere Verantwortung bei der Ausübung ihrer Eigentumsrechte erlangen.

Berlin
Andreas Fußer
Pappelallee 3–4
D-10437 Berlin

Brüssel
Holger Wissel
Trône House, 4 Rue du Trône
B-1000 Brussels

Frankfurt
Dr. Marc Scheunemann
Goetheplatz 5–7
D-60313 Frankfurt am Main

München
Dr. Klaus von Brocke
Arnulfstrasse 59
D-80636 München

2. Transparenz stärkt Vertrauen, Whistleblower-Systeme mit Hinweisgeberschutz (4.1.3)

Grundsätzlich begrüsst die VSUD die Empfehlung zur Errichtung eines Compliance Management Systems durch den Vorstand um mögliche Rechtsverletzungen und Schadensersatzansprüche abzuwenden. Allerdings sollte dabei berücksichtigt werden, dass die Errichtung eines Compliance Management Systems und die Überwachung nur unternehmensabhängig unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unternehmensfaktoren erfolgen kann.

Auch die Empfehlung, dass nur die Grundzüge des Compliance Management Systems im Internet beschrieben werden sollen, ist zwar grundsätzlich ausreichend. Fraglich ist, ob sich die Unternehmen durch die Empfehlung genötigt sehen, über die Grundzüge des Compliance Management Systems zu berichten. Besser wäre auf die Empfehlung zu verzichten und es den Unternehmen zu überlassen, ob und inwieweit sie der Berichtspflicht nachkommen möchten.

3. Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3)

Die Klarstellung, dass für die Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungsteile nur zukunftsbezogene Bestandteile einbezogen werden sollen, ist zu begrüßen. Durch klarstellende Empfehlungen können Fehlinterpretationen vermieden werden.

Ferner begrüsst die VSUD die Ergänzung, dass mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile, die in der laufenden Berechnung anteilig einbezogen werden sollen, nicht vorzeitig ausbezahlt werden sollen. Diese Klarstellung ist erforderlich, um im Fall eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes Rückforderungen zu vermeiden.

4. Investorenkommunikation des Aufsichtsratsvorsitzenden zu aufsichtsrechtsspezifischen Themen als Best Practice (Ziffer 5.2)

Die VSUD begrüsst die Aufnahme der Empfehlung zur Kommunikation zwischen den Investoren und den Aufsichtsratsvorsitzenden zu aufsichtsrechtsspezifischen Themen, die in der Verantwortung des Aufsichtsrats liegen. Durch die Begrenzung der Investorenkommunikation auf aufsichtsratspezifische Themen wird das dualistische System des deutschen Aktienrechts ausreichend gewahrt.

5. Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2)

Die VSUD begrüsst die Empfehlung, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll. Dadurch kann eine unabhängige Überwachung des Aufsichtsrates gewährleistet werden.

6. Kompetenzprofil des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1)

Die VSUD begrüsst die Aufnahme der Empfehlung zur Erstellung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium des Aufsichtsrats. Damit kann die Besetzung eines Aufsichtsrates für Investoren, Aktionäre und die Öffentlichkeit transparenter und kompetenzorientierter ausgestaltet werden. Ferner sollte das Kompetenzprofil veröffentlicht werden.

Die Empfehlung dem Kandidatenvorschlag zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung einen kurzen Lebenslauf beizulegen und diesen jährlich zu veröffentlichen ist zu begrüßen. Dadurch können sich Aktionäre ein Bild von der Zusammensetzung und den Kompetenzen des Gremiums machen. Investoren können so leichter ermitteln, an welches Aufsichtsratsmitglied sie sich für Investorendialog wenden könnten.

7. Transparenz der Finanzinformationen (Ziffer 6.3, neu 6.2)

Die gelisteten Unternehmen sollen von nicht notwendigen Quartalsberichtspflichten entlastet werden. Die VSUD begrüsst die Erleichterungen, wonach Unternehmen von der Pflicht zu umfassenden Quartalsberichten entledigt werden sollen und die damit verbundene Anpassung des Kodex.

8. Sonstige Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

Weiter begrüsst die VSUD Anpassungen des Kodex aufgrund gesetzlicher Änderungen, die für eine bessere Lesbarkeit und Klarheit sorgen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass gesetzliche Regelungen im Corporate Governance Kodex nicht wiederholt werden, um dadurch zu vermeiden, dass der Corporate Governance Kodex unnötig aufgebläht wird.

9. Fazit

Die hier vorgeschlagenen Kodexanpassungen und -änderungen gehen nach Ansicht der VSUD in die richtige Richtung, den Corporate Governance Kodex weiterzuentwickeln. Bei der zukünftigen Weiterentwicklung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der Kodex nicht künstlich aufgebläht wird und unternehmensspezifische Lösungen weiterhin zulässt.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen in der weiteren Beratung berücksichtigen könnten. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen einer Anhörung zur persönlichen Darlegung unseres Standpunktes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Stefanie Luckert
Geschäftsführerin



Andrea Hordynski
Rechtskonsultentin